

## Kommentierung zur Antwort der Bundesregierung auf die "Große Anfrage"

- ① Die Bemerkung "*Fragesteller machen sich zu eigen*" soll den Anschein erwecken, dass die Verfasser der Großen Anfrage als "Sprachrohr" der IEDF handeln. Deshalb der schlichte Satz "...trifft nicht zu". Damit soll offensichtlich die Authentizität der Fragen misskreditiert werden.
- ② Die FRG-Regelung für Übersiedler ist noch im RRG`92 (Dezember 1989) neu formuliert und festgeschrieben worden. Die Bundesregierung vergisst, dass das RÜG nicht "vom Himmel gefallen" ist. Es ist vielmehr das Ergebnis der Novellierung des RRG`92, das im Dezember 1989 vom 11. Bundestag in breitem Konsens verabschiedet worden war. Mit dem Beitritt ist der Typus DDR-Übersiedler obsolet geworden. Die Bewertung der DDR-Erwerbsbiografien der DDR-Altübersiedler war bereits durch deren Eingliederung nach Bundesrecht realisiert und in den Rentenkonten festgeschrieben. DDR-"Neu"übersiedler konnte es nach vollzogener Herstellung der deutschen Einheit nicht mehr geben. Im Zuge der Novellierung hatte man die FRG-Regelung für DDR-Übersiedler folgerichtig gestrichen. Eine Rückwirkung auf bereits bestehende Rentenkonten ist im Gesetzestext nicht angelegt.
- ③ Hierzu hat Stefan von Raumer in seiner Gegenstellungnahme zur BMAS-Stellungnahme zur Petition vom 07.10.2019 Entscheidendes gesagt und richtiggestellt. Es handelt sich um einen individuellen Fall. Im Urteil wie auch in dem Nichtannahmebescheid wird stillschweigend vorausgesetzt, dass das RÜG an DDR-Altübersiedler adressiert ist. Gerade das aber hätte überprüft gehört.
- ④ Beschwerde für einen Individualfall. Angeblich nicht ausreichende Begründung. Die Verfassungskonformität ist nicht geprüft worden. Der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Dr. Detlef Merten, Speyer hat in der Neuen Justiz, Heft 4, 2017, S. 164-165 die Nichtannahme gerügt.
- ⑤ Es gibt keine Passage des Gesetzestextes, keine Passage der zugehörigen Dokumente, aus der diese angebliche Absicht des Gesetzgebers entnommen werden kann. Auf die konkrete Frage, in welchem Schriftstück das so festgelegt worden sei, hin hatte der Abteilungsleiter für Rentenfragen im BMAS, H.- L. Flecken am 03.10.2019 erklärt: "Das ist eine politische Entscheidung."
- ⑥ Art.38 RÜG wirkt nicht auf DDR-Übersiedler, die bereits vor dem 18.05.1990 die DDR dauerhaft verlassen und das Bundesaufnahmeverfahren durchlaufen haben. Im übrigen gilt § 300 SGB VI (einschl. der zugehörigen Kasseler Kommentare). Art.38 ist lediglich eine Konkretisierung, die speziell die Bedingungen des Beitritts der DDR geschuldet ist.

⑦ Aufbau des SGB VI, Kapitel 5 Sonderregelungen. Im vorliegenden Falle war der "Beitritt der DDR" Anlass für eine Sonderregelung. Gem. § 228 sind die Paragraphen in Kap. 5 nachrangig gegenüber denen der Kapitel 1 bis 4. Die §§ 1 bis 227 gelten weiterhin und werden durch keinen der Paragraphen 228ff außer Kraft gesetzt.

⑧ Richtig. Kein Widerspruch. FRG-Bewertung von Zeiten im Beitrittsgebiet (von DDR-Bürgern, die "beigetreten" sind!) hat die Legitimation verloren. Das heißt aber nicht, dass DDR-Zeiten von DDR-Altübersiedlern neu bewertet werden müssen. Es gab ab Beitritt der DDR keine DDR-Übersiedlungsfälle mehr.

⑨ Richtig. Kein Widerspruch. Siehe Pkt. 8. "Nach dem 18.05.1990 in das alte Bundesgebiet ..." Über vor dem 18.05.1990 ist nichts ausgesagt. Umkehrschluss als Rechtsprinzip ist unzulässig.

⑩ Richtig. Kein Widerspruch. "... *weitere Anerkennung*". Das betrifft die Bewertung von Zeiten der beigetretenen DDR-Bürger. Keine Aufforderung an die Rentenversicherer, die Zeiten von DDR-Altübersiedlern einer Neubewertung zu unterziehen.

⑪ Richtig. Kein Widerspruch. Das ganze SGB VI gilt für die ganze Bundesrepublik Deutschland. Konkret: Für die beigetretenen DDR-Bürger §§ 256a, 259a. Für die DDR-Altübersiedler, die im Rechtsraum Bundesrepublik Deutschland bereits integriert waren, weiterhin §§ 55, 70.

⑫ Richtig. kein Widerspruch. Siehe Pkt. 11.

⑬ § 259a SGB VI ist eine Vertrauensschutzregelung. Aber für beigetretene DDR-Bürger, die einen Wohnsitz im Gebiet der alten Bundesländer gefunden hatten, aber weiterhin der Sozialversicherung der DDR angehörten. Für den Fall eines Rentenbeginns vor 1996 sind die nach RÜG, Art. 2 § 1 "außen vor". Die Gesetzeslücke ist mit § 259a SGB VI geschlossen worden. Für DDR-Altübersiedler (vor 18.05.1990 in den Westen gegangen) gelten weiterhin §§ 55, 70 SGB VI. Deren Rentenkonten sind durch das RÜG nicht involviert. Art. 2 RÜG ist ausschließlich für die Versicherten des Beitrittsgebietes konzipiert. RÜG Art. 1 §§ 256a, 259a und RÜG Art. 2 § 1 (2) gehören zusammen und ergänzen sich. Die 1993 erfolgte Änderung § 259a (Kriterium nicht mehr "*Rentenbeginn vor 1996*", sondern "*Geburtsjahr vor 1937*") war der Forderung der BfA nach Verwaltungsvereinfachung geschuldet, siehe BT-Drucksache 12/4810, S. 24-25.

⑭ Hier geht es um Rentenentgeltpunkte, sowie um den Rentenwert. Beides wird hier durcheinandergewürfelt. Selbstverständlich bekommen die DDR-Altübersiedler keine Entgeltpunkte (Ost). Die sind ja mit Rücksicht auf die niedrigeren Löhne im Beitrittsgebiet höher als Entgeltpunkte. Selbstverständlich bekommen DDR-Altübersiedler nicht den Rentenwert (Ost). Denn sie hatten ja zum Stichtag ihren Wohnsitz im Westen. Mit dem Renten-

wert will die Bundesregierung eine Privilegierung der DDR-Altübersiedler suggerieren.

⑮ Das brauchte er auch nicht zu tun. Denn die Regelungen des deutschen Rechts (insbes. RRG`92) sind nicht außer Kraft gesetzt worden. Siehe auch Pkte. 2, 13, 14.

⑯ Der 12. Bundestag hat mit Zustimmung von Bundesrat und Bundesregierung das RÜG verabschiedet. Das RÜG als solches wird auch nicht beanstandet. Beanstandet wird nur, dass das RÜG - nachträglich am gesetzgeberischen Willen vorbei -uminterpretiert und rückwirkend auf DDR-Altübersiedler angewendet wird. Es muss immer wieder daran erinnert werden, dass das RÜG das Ergebnis der Novellierung des RRG`92 ist. Die in breitem Konsens erzielten Inhalte des RRG`92 sind weiterhin gültig, sofern sie in den Texten des RÜG nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden sind.

⑰ Der Artikel besagt, dass für Übersiedlungsfälle nach dem 18.05.1990 das FRG nicht mehr angewendet werden soll. Das heißt im Umkehrschluss, dass es bei der Bewertung von Übersiedlungsfällen vor dem 18.05.1990 bleibt. Im übrigen ist Art. 23 (Rentenversicherung) des Gesetzes zum Vertrag vom 18.05.1990 niemals aufgehoben worden, im Gegensatz zu Art.25 dieses Gesetzes (Krankenversicherung), der mit Art.7 RÜG ausdrücklich aufgehoben worden ist.

⑱ Richtig. Kein Widerspruch. Aber als klar war, dass der Beitritt kommt, hätte man das ja ändern können. Hat man aber nicht. Art. 23 des Gesetzes zum Vertrag vom 18.05.1990 gilt weiterhin.

⑲ Richtig. Kein Widerspruch. Da man die DDR-Erwerbsbiografien der beigetretenen DDR-Bürger nicht auch noch nach dem FRG bewerten wollte, brauchte es neue Regelungen. Die sollten so beschaffen sein, dass die Lebensleistung der DDR-Bürger sich darin widerspiegelt. Diese neuen Regelungen wurden in Kap.5 SGB VI (Sonderregelungen) untergebracht. Damit gilt das ganze SGB VI in ganz Deutschland, siehe auch Pkt.11.

⑳ Da ist es wieder: Es wird immer wieder und stereotyp behauptet, die Streichung der im RRG`92 enthaltenen FRG-Passagen im Zuge der Novellierung des RRG`92 sei eine Aufforderung an Gesetzgebung und Rechtsprechung, die Erwerbsbiografien der DDR-Altübersiedler zu löschen und neu zu bewerten. Siehe auch Pkt.2. Die Streichung ist ein ganz normaler Akt im Zuge der Novellierung eines Gesetzes. Die DDR gab es nicht mehr, folglich auch keine Neuübersiedler aus einer nicht mehr bestehenden DDR. Diese Passage war obsolet. Die Streichung versteht sich von selbst.

㉑ Es gibt genügend Druckschriften und Broschüren, in denen genau das Gegenteil steht, z.B. Information der LVA "Das Fremdrentenrecht und ...DDR" von 1992. Und "Übersicht über das Sozialrecht", 2006, Herausgeber BMAS. Was hingegen in den angeblichen Quellen steht, von denen die Bundesregierung hier spricht, wird in den Antworten nicht dargelegt.

②② Wie man sieht, wird die Frage 5 im folgenden Text nicht beantwortet. Die Begrenzung (Wohnsitz in den neuen Bundesländern) wirft die Frage auf, warum Art.2,§ 1 so gefasst wurde. Art.2 RÜG ist, wie bereits die Überschrift sagt, eindeutig für rentennahe Angehörige der DDR-Versicherung bestimmt. Wie wollte man mit denen verfahren, die ihren Wohnsitz nicht (mehr) in den neuen Bundesländern haben? Die sind durch Art.2 RÜG nicht versorgt und würden in der Luft hängen, wenn es den § 259a SGB VI nicht gäbe. Dieser Paragraph hätte allerdings richtigerweise in Art.2 Platz gefunden. Aber es bleibt dabei: Sowohl RÜG, Art.1, §§ 256a, 259a als auch RÜG, Art.2 sind ausschließlich an die Versicherten des Beitrittsgebietes adressiert.

②③ Die BR-Drucksache liefert auf S. 139 zu Art.2 RÜG folgenden Text: "*zu § 1 - Allgemeines ... Die Vertrauensschutzregelung Art.30(5) EV muss für alle die Personen gelten, deren Rente nach dem für das Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen ist. Das sindentsprechend den Festlegungen des Staatsvertrages Personen, die bis zum 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten.*"

Hier ist der Personenkreis klar definiert: Angehörige der DDR-Sozialversicherung. Die Frage bleibt: Wie verfährt man mit den Angehörigen der DDR-Sozialversicherung, die ihren Aufenthalt nicht (mehr) im Beitrittsgebiet haben? Eine Lücke, die aber durch Art.1 § 259a RÜG geschlossen wurde.

②③a Rentennahe Angehörige der DDR-Sozialversicherung, die ihren Aufenthalt in dem alten Bundesgebiet haben, sind in Art. 2 RÜG ausgeschlossen. Die Beschränkung des Wohnsitzes auf neue Bundesländer ist eine Lücke.

②④ Die Ausführungen in diesem Abschnitt sind absolut richtig. Der Text ist, wie der gesamte Art.2 RÜG, ausschließlich an die Angehörigen der DDR-Sozialversicherung adressiert, siehe Überschrift zu Art. 2 RÜG (Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets). Wichtig ist hier das bereits in Art.30(5) Einigungsvertrag enthaltene Günstigerprinzip. Bereits der Vergleich mit dem noch im Beitrittsgebiet geltenden Recht weist sehr klar auf die Zielgruppe "Versicherte der neuen Bundesländer" hin.

②④a Die "Personen", von denen hier die Rede ist, sind Angehörige der DDR-Sozialversicherung, die ihren Aufenthalt in den neuen Bundesländern abgebrochen und einen neuen Aufenthalt in im alten Bundesgebiet begründet haben. Die werden darauf vertraut haben, dass ihre Altersversorgung in der Bundesrepublik irgendwie gesichert ist: Für diese Personen kann § 259a als eine Art "Vertrauensschutzregelung" angesehen werden. Für einen DDR-Altübersiedler, der z.B. im Jahre 1980 in den Rechtsraum der alten Bundesrepublik eingeliedert wurde, musste nicht extra ein § 259a geschaffen werden, um dessen Vertrauen zu begründen. Das Vertrauen der DDR-Altübersiedler erstreckte sich – unabhängig von einem eventuellen Rentenbeginn bzw. unabhängig vom Geburtsjahr – auf das geltende Recht.

②⑤ Irreführend: "bei der Bewertung nach FRG ... bleiben sollte." Es wird hier bewusst

suggestiert, dass § 259a angeblich für die gelten soll, die bereits nach geltendem Recht eingegliedert waren. Es wird verschwiegen, dass § 259a speziell für Versicherte des Beitrittsgebietes geschaffen wurden, als notwendige Ergänzung zu Art.2, § 1, RÜG.

②6 Richtig. Verwaltungsvereinfachung. Keine inhaltliche Änderung. § 259a SGB VI von Beginn an für Angehörige der DDR-Sozialversicherung.

②6a Erinnert werden muss hierzu an das Schreiben vom 24.02.2014 (DRV Axel Reimann): "Allein aus Änderung § 259a SGB VI in 1993." Dieses Dokument ist im Anhang der Petition/Beschwerde Pet. 3-19-11-8222-006233 als Kopie angefügt. Damit wird indirekt ausgedrückt: Bis dahin habe die BfA keine Handhabe gesehen, die FRG-Rentenanwartschaften der DDR-Altübersiedler zu löschen und nach RÜG neu zu bewerten.

②7 Es ist zweitrangig, ob "Rentenkonten" oder "Rentenanwartschaften" oder "Rentenansprüche". Auf jeden Fall hatte, unabhängig von der Bezeichnung, jeder DDR-Versicherte Anspruch auf eine Rente entsprechend seinem Arbeitsleben.

②7a Unter Pkt. 23 haben wir nachgewiesen, dass es sehr wohl ein "Lücke" in Art. 2 RÜG gibt.

②8 Lt. Schreiben von Axel Reimann DRV hat 1993 nach seiner Darstellung sehr wohl eine Neubewertung des § 259a, also eine "Umwidmung" stattgefunden. Siehe Pkt. 26a.

②9 "*spezielle Gruppe von DDR-Altübersiedlern ...*" ist eine willkürliche nachträglich bewusst vorgenommene Falschdarstellung. Richtig muss es heißen: "*spezielle Gruppe von Angehörigen der DDR-Sozialversicherung...*".

③0 Die aus der bewussten Falschdarstellung folgende irreführende Formulierung "... *bleiben sollte*". Wenn schon von einem "*Vertrauensschutz*" die Rede sein soll, dann aber bezüglich der Angehörigen der DDR-Sozialversicherung, die ihren Aufenthalt nicht mehr in den neuen Bundesländern hatten.

③1 Die Begründung geht aber auf S. 25 weiter. Dort heißt es: "*bis zum Jahre 1990 die Zeiten im Beitrittsgebiet entsprechend gespeichert worden sind*". Und: "*Schließlich behalten nach dem SGB VI erteilte Rentenauskünfte auch dann ihre Gültigkeit, wenn der Rentenbeginn erst nach 1995 liegt.*" Die Adressierung der Maßnahme geht eindeutig an die Versicherten des Beitrittsgebietes.

③2 Richtig. § 256a war wie alle a, b, c -indizierten §§ des Kap. 5 RÜG vor dem Beitritt der DDR noch nicht existent. § 256a ist erst im Zuge der Novellierung des RRG'92 formuliert worden. Der Geltungsrahmen erstreckt sich also klar auf den Personenkreis derer, die aufgrund des Beitritts der DDR mit deutschem Recht versorgt werden mussten. Das Wort "*sämtlich*" ist irreführend, suggestiv und falsch.

33) Ob RÜG oder auch Rüg-ErgG, auf jeden Fall sind §§ 256a, 259a allgemein nur an den Personenkreis derer adressiert, die per Beitritt in den deutschen Rechtsraum integriert worden sind. Die Drucksache sagt es aus: "*keine Änderung des materiellen Rechts*", "*Verwaltungsvereinfachung*".

34) Es wird auf Pkte. 28ff verwiesen (Umwidmung). Noch einmal grundsätzlich: Alle (indizierten) §§ des Kap. 5, RÜG sind an den Personenkreis derer adressiert, deren Rentenansprüche (noch) von der Sozialversicherung der DDR (des Beitrittsgebietes) verwaltet wurden. Das ist der Grundtenor der Forderung Art.30(5) EV, die mit Art.2 RÜG in Ergänzung mit Art.1,§ 259a RÜG realisiert wurde.

35) Aber aus Art.30(5) des Einigungsvertrages zwischen der DDR und der BRD. Der Begriff "Versicherte" musste nicht näher erläutert werden. Nach übereinstimmendem Verständnis aller an der Gesetzgebung Beteiligten handelte es sich um die Angehörigen der Sozialversicherung des Beitrittsgebietes. Denn für diese musste neues Recht geschaffen werden. Und nur für diese.

36) Richtig. Aber nur die Zeiten derer, die per Beitritt der DDR in den westdeutschen Rechtsraum gekommen sind. Unterschwellig wird immer wieder suggeriert, dass der § 256a angeblich auch den Personenkreis derer erfasst, die bereits vor dem Beitritt der DDR in den westdeutschen Rechtsraum eingegliedert worden waren.

37) Diese Antwort "NEIN" ist klar. Wenn man damals tatsächlich vorgehabt hätte, die DDR-Altübersiedler mit in das RÜG hineinzuziehen, wäre das eine Maßnahme, die dringend eine verfassungsmäßige Überprüfung gebraucht hätte. Immerhin hätte es sich hierbei um die Löschung von Eigentumspositionen in Verbindung mit einer echten Rückwirkung gehandelt. Da man aber auf eine verfassungsmäßige Prüfung verzichtet hatte, liegt der Schluss auf der Hand: Man hatte es damals nicht vor, die DDR-Altübersiedler mit in das RÜG hineinzuziehen.

38) Diese Dokumente betreffen den Fall eines individuellen SG-Verfahrens. Die grundsätzliche Frage der Verfassungsmäßigkeit der Einbeziehung der DDR-Altübersiedler in das RÜG wurde auch nachträglich nicht geprüft. Das BVerfG hatte die Nichtannahme damit begründet, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde angeblich "*nicht überzeugend begründet*" hätte. Die "Große Anfrage" hat aber auf den Zeitraum 1990/1993 abgehoben und gefragt, ob die Bundesregierung damals eine verfassungsmäßige Prüfung veranlasst hatte bzw. Warum nicht.. Die zitierten Vorgänge sind jedoch aus 2011ff.

39) Die damalige Antwort der Bundesregierung war genauso unzureichend wie es die Antwort auf die "Große Anfrage" ist. Eine Begründung, die sich an den dem realen Gesetzgebungsprozess und den zugehörigen Dokumenten orientiert, wurde auch damals nicht geliefert.

④① Die Bundesregierung selbst ist es, die im zeitlichen Übergangsbereich des Beitritts ausschließen wollte, dass Rentenansprüche doppelt geltend gemacht werden. Jeder Erwerbstätige der DDR hatte Anspruch auf eine Rente entsprechend seiner Erwerbsbiografie. Auf diese hatte schriftlich verzichtet (bei genehmigter Ausreise) bzw. seine Ansprüche verloren (entsprechend dem DDR-Recht)

④② Die Frage, ob "echte" oder "unechte" Rückwirkung, ist bislang gerichtlich nicht geklärt worden. Die Bewertung der DDR-Erwerbsbiografie eines DDR-Übersiedlers nach dem zum Zeitpunkt seiner Eingliederung gültigem Recht (FRG) ist ein abgeschlossener Sachverhalt, der den Tatbestand einer echten Rückwirkung erfüllt. Sie erfolgt nicht erst beim Eintritt der Rente. Zumal durch die Löschung der FRG-Anwartschaft und die Neubewertung nach § 256a eine Neueinstufung in die Solidargemeinschaft der Anwartschaftsberechtigten erfolgt (Neupositionierung der "Rangstelle innerhalb der Versichertengemeinschaft"). Das wäre in jedem Falle eine echte Rückwirkung.

④③ Die Verluste sind zum großen Teil erheblich. Damit sind nicht nur die Prinzipien des Vertrauensschutzes sondern auch die der Verhältnismäßigkeit verletzt.

④④ Aber dann hätte wenigstens eine Information an die Betroffenen erfolgen müssen, was hier nicht der Fall ist. Auch über die mediale Öffentlichkeit ist keine Information gegangen.

④⑤ Es ist nicht entscheidend, ob der Bundesregierung diese Informationen vorliegen oder nicht. Tatsache ist, dass die Rentenversicherer die Informationen nicht erteilt haben, weder individuell noch medial für die Allgemeinheit. Informationen wurden nur auf konkrete Anfragen einzelner Personen gegeben. In diesen Fällen wurde eine Rentenauskunft in der Form erteilt, dass der Fragesteller kommentarlos einen korrigierten Rentenverlauf erhielt. Anstatt "FRG" wurde das Kürzel "SVA" verwendet.

④⑥ Ja, das ist richtig. Aber der Vertrag wurde 1990 nach der Wiedervereinigung Deutschlands noch einmal erneuert (Abkommen vom 08.12.1990, BGBl. 1991 II Seite 743). Das ist ein Staatsvertrag zwischen der wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland und Polen. Die Verträge zwischen der DDR und der BRD haben denselben Rang von Staatsverträgen wie der zwischen der BRD und Polen. Art.20 des 1. Staatsvertrages zwischen der DDR und der BRD ist ein klarer Vergleichsfall, der die Zahlung von Renten betrifft und diese von einem Stichtag abhängig macht.. Durch dieses Missverhältnis ergeben sich absurde Konstruktionen. Es gibt den Fall eines Betroffenen, der von Polen in die DDR übersiedelt ist, einige Jahre dort berufstätig war und dann nach Westdeutschland ausreisen durfte und auch dort berufstätig war. Er bekommt für seine polnischen Jahre FRG-Anwartschaften anerkannt, während seine DDR-Jahre nach § 256a berechnet werden.

④⑦ Wodurch sollen die "hinfällig geworden" sein? Es gibt kein Gesetz, das diese Behauptung

tung untermauert. Oder war es vielmehr nur eine rein "politische Entscheidung"? Eine am Gesetz vorbei?

④7 Die westberliner Eisenbahner und Schleusenwärter gehören formal korrekt zum Adressatenkreis des RÜG, denn sie waren bei einem Unternehmen der DDR (Ostberlin) beschäftigt, wurden von denen in DM bezahlt und waren Angehörige der DDR-Sozialversicherung. Sie waren selbstverständlich der FZR nicht beigetreten. Mit § 256a(3a) RÜG wird ihnen eine Sonderregelung (FRG) gewährt, denn die Konsequenz aus der Bemessungsgrundlage (monatlich 600 Mark) war ihnen aus sozialen Gründen nicht zuzumuten. Die Bundesregierung oder der Gesetzgeber hätten diesen Paragraphen auch für den Typus DDR-Altübersiedler öffnen können. Warum wohl hat man es nicht getan? Antwort: Weil der Paragraph § 256a(3a) zu einer Zeit geschaffen wurde, in der der DDR-Altübersiedler auch im Bewusstsein von Bundesregierung und Gesetzgeber noch im FRG beheimatet war. Dass der DDR-Altübersiedler nicht zum Adressatenkreis des § 256a(3a) gehört, ist ein deutliches Indiz dafür, dass die Einbeziehung des Typus DDR-Altübersiedler eine nachträgliche, eine im Gesetzgebungsprozess zum Beitritt der DDR nicht vorgesehene Maßnahme ist.

④8 Das Petitionsverfahren basierte auf einer aus mehreren hundert Einzelpetitionen bestehende Mehrfachpetition. Jeder der Petenten beklagte, dass sein FRG-gestütztes Rentenkonto gelöscht und seine Erwerbsbiografie nach § 256a SGB VI neu berechnet und er erst bei Beginn seiner Rente darüber informiert wurde. Auf der Basis der Leitpetition begründete sich das Votum des Petitionsausschusses. Die grundsätzliche Frage der Adressierung des RÜG stand zu jener Zeit nicht zur Debatte., war auch nicht Gegenstand des Votums des Petitionsausschusses.

④8<sup>a</sup> Es mag sein, dass in einzelnen Petitionen der 9. November 1989 herangezogen wurde, um die Ungerechtigkeit zu begründen. Grundsätzlich wird jedoch nicht in Abrede gestellt, dass der 18.05.1990 der Stichtag ist, der die Eingliederung nach dem FRG begrenzt. Vielfach wurde auch eine Vergleichsberechnung mit Wahlmöglichkeit erwogen, die aber von der Bundesregierung grundsätzlich abgelehnt wird. Anmerkung: Für Versicherte des Beitrittsgebietes wird eine Vergleichsberechnung (Günstigerprinzip) in Art.30(5) direkt festgeschrieben.

④9 Der Auftrag für den Gutachter lautete nicht, er solle die Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Praxis überprüfen. Nein, er wurde beauftragt, ein Gutachten zu erstellen zu der Frage, wie eine verfassungsmäßige Lösung zur Änderung der aktuellen Praxis aussehen kann. Der Gutachter legte seinerseits durchaus realisierbare Vorschläge auf den Tisch. Die werden aber von der Bundesregierung nicht aufgenommen.

④50 Es ist zu fragen, warum die Bundesregierung keinem der Vorschläge des Gutachters folgt. Warum hat sie ihn eigentlich beauftragt?

④51 Wenn die Betroffenen feststellen, dass ihre Altersversorgungen durch einen vom Ge-

setzgeber nicht legitimierten Eingriff heimlich gekippt und ihre Beschwerden gegen diese Maßnahme nicht gehört werden, dann beklagen sie zu Recht eine Diskriminierung, eine Demütigung. Insbesondere vor dem Hintergrund des Kampfes über mehrere Legislaturperioden. Es kann nicht der Bundesregierung obliegen, den Sachverhalt der Diskriminierung zu bestreiten. Schließlich ist sie selbst die Verursacherin der Diskriminierung. Den Sachverhalt der Demütigung kann berechtigt nur das Opfer der Demütigung anzeigen.

⑤2 Die komplette Antwort auf die Frage Nr. 19 zeigt die grundsätzlich negative Einstellung der Bundesregierung gegenüber den DDR-Flüchtlingen, Ausreiseantragstellern und aus politischer Haft Freigekauften. Vor dem Hintergrund, dass die mysteriöse Kopplung "DDR-Altübersiedler/RÜG" eine Maßnahme ist, die ohnehin durch den Gesetzestext selbst sowie die Umstände seiner Schaffung und Verabschiedung nicht gedeckt ist, muss man feststellen, dass der gesamte Antworttext zu dieser Frage von einer grundsätzlichen Abneigung der Bundesregierung gegenüber dem Personenkreis der ehemaligen DDR-Flüchtlinge, Ausreiseantragsteller und aus politischer Haft Freigekauften getragen ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas J. P.' or similar, written in a cursive style.

Mannheim, August 2020